



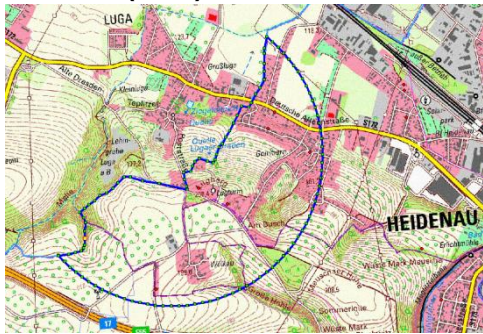
Landkreisbote

Ergänzender elektronischer Landkreisbote Nr. 4e vom 18.04.2026



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Allgemeinverfügung - Amtstierärztliche Verfügung zur Bildung eines Sperrbezirkes wegen Amerikanischer Faulbrut (AFB) der Bienen



Nach Feststellung der AFB in einem Bienenbestand in Dresden-Lockwitz am 25.03.2026 wird das in der Karte eingezeichnete Gebiet zum Sperrbezirk erklärt.

Dies betrifft den Ortsteil Gommern und Wölkau.

Die äußere Grenze des Sperrbezirks geht aus der Abbildung hervor.

Für alle Imker im Sperrbezirk gilt:

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind, soweit nicht schon geschehen, umgehend amtlich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen.

Alle Imker im Sperrbezirk haben sich unverzüglich beim LÜVA Sachgebiet Veterinärmedizin des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Pirna zu melden (Tel.: 03501 515-2401; lu-eva@landratsamt-pirna.de), soweit sie nicht bereits dort registriert sind.

Die Untersuchungen der Bienenvölker im Sperrbezirk werden unverzüglich eingeleitet.

Bienenvölker dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.

Dies gilt gleichfalls nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr ohne Einschränkungen verkehrsfähig!

Gründe:

In einem Bienenstand wurde amerikanische Faulbrut amtlich nachgewiesen.

Laut Artikel 9 (2) Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/689 stuft die zuständige Behörde nach Nachweis des Erregers im Tier oder in einer Gruppe von Tieren als bestätigten Fall der Seuche ein.

Nach § 10 (1) Bienenseuchenverordnung wird ein Sperrbezirk um den Ausbruchsort errichtet.

Nach § 11 (1) Nr. 1 Bienenseuchenverordnung erfolgt die Untersuchung der im Sperrbezirk liegenden Bienenstände.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Hauptsitz: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna) einzulegen.

Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung erfolgt für das Landratsamt unter anderem über die E-Mail-Adresse: buergerbueror.pirna@landratsamt-pirna.de. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Ein etwaiger Widerspruch hat nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Rechtsbehelf innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist. Die Einlegung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Die ausführliche Allgemeinverfügung ist zu finden unter www.landratsamt-pirna.de/veterinaerdienst-aktuell.html

Informationen des Veterinäramtes zu Tierarztnotdiensten

Durch die Zentralisierung der Notdienste im Kleintierbereich wurde für das gesamte Bundesland eine einheitliche Notrufnummer freigeschaltet.

Unter dieser werden Kleintierbesitzer zur nächstgelegenen diensthabenden Kleintierpraxis durchgestellt.

0180 584 37 36

Großtierbesitzer wenden sich im Notfall bitte an ihren Hoftierarzt.

Vollzug der Baugesetze

Erteilte Baugenehmigung zum Neubau eines NETTO Einkaufsmarktes (1.055m² VF) mit 65 Stellplätzen und einem Rückhaltebecken

hier: Beteiligung der Nachbarn gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 Sächsische Bauordnung zum Aktenzeichen 01757-25-206

Das nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich und gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sachlich zuständige Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Bauaufsichtsbehörde hat für die Flurstücke 268/9 und 137c der Gemarkung Schmiedeberg in Dippoldiswalde (01744), Altenberger Straße 46/50, am 24.03.2026 folgenden Bescheid erlassen.

Baugenehmigung

gemäß § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der derzeit geltenden Fassung.

Unbeschadet der Rechte Dritter wird dem Antragsteller die Genehmigung zum Neubau eines NETTO Einkaufsmarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.055m², einer Betriebszeit des NETTO Einkaufsmarktes werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und 65 Stellplätzen und einem Rückhaltebecken in Dippoldiswalde (01744), Altenberger Straße 46/50, auf den Flurstücken 268/9 und 137c der Gemarkung Schmiedeberg erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Hauptsitz: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna) einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz gewahrt.

Hinweis: Die vollständige Baugenehmigung kann bei der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Weißeritzstraße 7, 01744 Dippoldiswalde oder bei der zuständigen Gemeinde während der jeweiligen Sprechzeiten eingesehen werden.

Vollzug der Baugesetze**Erteilte Baugenehmigung zum Neubau des Wohnhauses Leonwood - Vikking Hus mit Carport****hier: Beteiligung der Nachbarn gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 Sächsische Bauordnung zum Aktenzeichen 02083-25-212**

Das nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich und gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sachlich zuständige Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Bauaufsichtsbehörde hat für das Flurstück 321/12 der Gemarkung Meusegast in Dohna (01809), Am Ziegenrücken, am 24.03.2026 folgenden Bescheid erlassen.

Baugenehmigung

gemäß § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der derzeit geltenden Fassung. Unbeschadet der Rechte Dritter wird dem Antragsteller die Genehmigung zum Neubau des Wohnhauses Leonwood - Vikking Hus mit Carport in Dohna (01809), Am Ziegenrücken, auf dem Flurstück 321/12 der Gemarkung Meusegast erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Hauptsitz: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna) einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz gewahrt.

Hinweis: Die vollständige Baugenehmigung kann bei der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Weißeritzstraße 7, 01744 Dippoldiswalde oder bei der zuständigen Gemeinde während der jeweiligen Sprechzeiten eingesehen werden.

Europäisches Schutzgebiets-system NATURA 2000**Information der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) über die Erhebung natur-schutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Gemäß § 48 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) vom 6 Juni 2013, in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSch-ZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und **2009/147/EG** zu erfassen, aufzuarbeiten und den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22.00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2026 folgende Untersuchungen durch:

- I Erhebung vogelkundlicher Daten in folgenden Vogelschutzgebieten:
27 – „Linkselbische Bachtäler“
56 – „Hohwald und Valtenberg“
59 – „Osterzgebirgstäler“
60 – „Fürstenau“
Weitere Informationen zu den Erhebungen:
<https://www.natura2000.sachsen.de/spa-monitoring-21301.html> (SPA-Monitoring)
- II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie im Bereich folgender ausgewählter Messtischblätter (TK 25): 4947 – Wilsdruff, 4948 Dresden und 5046 – Freiberg.

III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Fledermause, Haselmaus, Grüne Flussjungfer, Östliche Moosjungfer, Dunkler Wiesen-Ameisenbläuling, Firnisglänzendes Sichelmoos, Liegendes Büchsenkraut, Froschkraut) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter <https://www.natura2000.sachsen.de/fauna-flora-habitat-gebiete-in-sachsen-30440.html> und <https://www.natura2000.sachsen.de/vogelschutz-gebiete-in-sachsen-30442.html>

(NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.

Eine Übersichtskarte und eine Tabelle mit dem Untersuchungsprogramm 2026 der BfUL zu NATURA 2000 finden Sie im Internet unter <https://www.bful.sachsen.de/aktuelle-kartierungen-und-projekte-5198.html> in der Rubrik „Aktuelle Kartierungen“.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Naturschutzberatung für Landnutzer 2026

Auch in diesem Jahr wird im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft eine Naturschutzberatung für Landnutzer angeboten.

In Vorbereitung der Antragstellung auf Förderung von naturschutzbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und Öko-Regelungen können sich landwirtschaftliche Betriebe und andere Landnutzer von Naturschutzberaterinnen und -beratern unterstützen lassen.

Die Beratung ist betriebsindividuell und findet bei den Landwirten vor Ort statt. Dabei werden u.a. Informationen zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und deren Lebensstätten vermittelt und gemeinsam mit dem Landnutzer die passenden Fördermaßnahmen zur ökologischen Aufwertung ausgewählt (FRL AUK/2023 und Ökoregelungen). Weiterhin unterstützen die Naturschutzberaterinnen und Naturschutzberater bei Bedarf auch in den Folgejahren bei der Maßnahmenumsetzung.

Die Naturschutzberatung ist ein kostenloses Angebot auf freiwilliger Basis und wird im Rahmen der Richtlinie Natürliches Erbe FRL NE/2023 gefördert.

Kontakt für das Beratungsgebiet Sächsische Schweiz:

Landschafts- und Naturschutzplanung
Dipl.-Ing. Steffi Hempel
Telefon: 0174 2928390
E-Mail: steffi.hempel@gmx.net



Kofinanziert von der Europäischen Union

E-Mail-Abonnement des Landkreisboten

Sie möchten den Landkreisboten per E-Mail im PDF-Format zugesendet bekommen? Das Formular zur Online-Anmeldung finden Sie unter dem nachfolgenden Link oder über den QR-Code.

Anmeldung per Online-Formular



Mehr Informationen zum Landkreisboten bekommen Sie hier: <http://www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt.html>

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Der Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna,
PF 100253/54, 01782 Pirna
www.landratsamt-pirna.de

Redaktion:
Pressestelle,
Büroleiter: Stefan Meinel
Telefon: 03501 515-1100,
E-Mail: pressestelle@landratsamt-pirna.de